

Reglement

der

Schwellenkorporation Eriswil

23. September 2005

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	4
Zweck/Aufgaben	4
Räumliche Begrenzung	4
Meldepflicht	4
Bauten und Anlagen	4
Kantoneigener Wasserbau	5
Anstösser, Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)	5
2. Organisation	5
Organe	5
Die Stimmberechtigten	5
Mitgliederversammlung	5
Rechte	5
Stimmrecht	5
Mitgliederverzeichnis	6
Ausübung des Stimmrechts a) Natürliche Personen	6
b) Personenmehrheiten und juristische Personen	6
Mehrfaches Stimmrecht	6
Feststellung des Stimmrechts a) jederzeit	6
b) an der Mitgliederversammlung	6
Information	6
Initiative	6
Einreichungsfrist	7
Ungültigkeit	7
Behandlungsfrist	7
Petition	7
Befugnisse der Mitgliederversammlung	7
Wahlen	7
Sachgeschäfte	7
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	8
b) zu gebundenen Ausgaben	8
Sorgfaltspflicht	8
Wiederkehrende Ausgaben	8
Vorstand	8
Befugnisse	8
Unterschrift	9
Anweisungsbefugnis	9
Sitzung	9
Einberufung	9
Traktanden	9
Verfahren und Ausstand	9
Protokoll	9

	Rechnungsprüfungskommission	9
	Aufsichtsstelle Datenschutz	9
	öffentlich-rechtlich Angestellte	9
	Verantwortlichkeit	10
3.	Verfahren an der Mitgliederversammlung	10
	Wahl- und Abstimmungsverfahren	10
	Unvereinbarkeit.....	10
4.	Finanzielles	10
	Mittelbeschaffung	10
	Perimeterplan.....	10
	Perimeterschätzung	11
	Beitragsschuldnerin und -schuldner	11
	Begrenzung des Grundeigentümerbeitragsatzes	11
	Reserven.....	12
	Entschädigungen	12
5.	Aufsicht des Kantons	12
	Gewässerkontrolle	12
	Sitzungsteilnahme.....	12
	Vergabe von Arbeiten	12
6.	Rechtliches	12
	Verfahren bei Abänderung des Reglements und des	
	Perimeterplans	12
	Beschlussverfahren.....	12
	Auflageverfahren.....	13
	Geringfügige Änderung des Wasserbauplans.....	13
	Verfahren bei Auflösung der Schwellenkorporation	13
	Verfahren für den Einzug bestrittener Grundeigentümerbeiträge.....	13
	Beschwerderecht	13
	Widerhandlungen	14
	Busse	14
7.	Schlussbestimmungen	14
	Anhänge.....	14
	Inkraftsetzung	14
	Anhang I: öffentlich-rechtlich Angestellte	15
	Sekretär und Kassier in Personalunion	15
	Anhang II: Entschädigungen und Stundenlöhne	15
	Anhang III: Objekte der Perimeterschätzung	16
	1. Amtlicher Wert	16
	2. Schätzungswert	16
	3. Landfläche	16

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Schwellenkorporation Eriswil (hienach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement der Gemeinde Eriswil übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.

² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) aus.

³ Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des WBG und der Wasserbauverordnung (WBV) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche
Begrenzung

Art. 2 ¹ Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Eriswil

² Der mit Verfügung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern vom 4. November 1996 genehmigte Perimeterplan bildet einen integrierenden Bestandteil des Korporationsreglementes. Er beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Perimetergrenze
- Beitragskriterien (z.B. Beitragsklassen)
- Pflichtstrecken/Konzessionsstrecken
- Parzellen-Nummern
- Eigentumsgrenzen
- Werkleitungen

Meldepflicht

Art. 3 Die Anstösser melden der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis) und dem Regierungsstatthalter von Trachselwald neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald er davon Kenntnis erhält.

Bauten und Anlagen

Art. 4 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.

³ Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Werkeigentümers.

⁴ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.

⁵ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer vollumfänglich.

Kantonseigener
Wasserbau

Art. 5 ¹ Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder dieses überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.

² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Anstösser,
Duldungspflicht der
Anstösser
(Art. 13 WBG)

Art. 6 ¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonst wie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften die Wasserbaupflichtigen und die Erfüllungspflichtigen solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

2. Organisation

Organe

Art. 7 ¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsprüfungskommission
- Die Angestellten

² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

Die Stimmberechtigten

Mitgliederversammlung

Art. 8 ¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung des Vorjahres und den Voranschlag des nächsten Jahres zu beschliessen,
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.

³ Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

⁴ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Rechte

Stimmrecht

Art. 9 ¹ Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen.

² Für jedes Grundstück, Werk und/oder Recht besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.

³ Wer Eigentümer mehrerer Grundstücke, Werke und/oder Rechte ist, hat nur ein Stimmrecht.

Mitgliederver-
zeichnis

Art. 10 ¹ Der genehmigte Perimeterplan und das bereinigte Mitglieder-
verzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation zu erfassenden
Eigentümer von Grundstücken und Inhabende von Durchleitungs- und
Wegrechten.

² Der Sekretär nimmt mindestens einmal jährlich bei der
Gemeindeverwaltung Einsicht in die Handänderungsmeldungen.

Ausübung des Stimm-
rechts

Art. 11 ¹ Hat an einem Grundstück oder Werk eine natürliche Person
Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.

a) Natürliche
Personen

² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die
gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.

b) Personenmehr-
heiten und
juristische Personen

³ Haben an einem Grundstück oder Werk

- mehrere natürliche Personen,
- eine juristische Person,
- mehrere juristische Personen oder
- juristische und natürliche Personen

Eigentum, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren
rechtlichen Regelung über das Grundstück oder Werk verfügen darf.

⁴ Der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die
erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.

Mehrfaches
Stimmrecht

Art. 12 ¹ Wer als Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen
Person (Kollektivgesellschaft / Genossenschaft / AG / GmbH) ein Stimmrecht
hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht, nach Art. 9
hievon ausüben.

² Als Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen
kann die gleiche Person mehrfach stimmen.

Feststellung des
Stimmrechts
a) jederzeit

Art. 13 ¹ Der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die
ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre
Berechtigung ausweisen.

b) an der Mitglie-
derversammlung

² Der Präsident darf Personen von der Mitgliederversammlung weg weisen,
deren Recht, das Stimmrecht auszuüben, zweifelhaft ist.

Information

Art. 14 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht
überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 15 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts
verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet
ist,

- innert Frist nach Art. 16 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichungsfrist **Art. 16** ¹ Das Initiativbegehren ist dem Sekretär bekannt zu geben.

² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 17** ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 15 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 18** Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Petition **Art. 19** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse der Mitgliederversammlung

Wahlen **Art. 20** Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) Den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)
- b) Die Mitglieder des Vorstandes.
Ein Mitglied des Einwohnergemeinderates Eriswil gehört dem Vorstand von Amtes wegen als Mitglied an. Der Einwohnergemeinderat stellt der Mitgliederversammlung Antrag.
- c) Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- d) Die Angestellten

Sachgeschäfte **Art. 21** Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
- c) Den Voranschlag der laufenden Rechnung, den Grundeigentümerbeitragssatz und allfällige Mindestbeiträge
- d) Die Rechnung
- e) Soweit Fr. 50'000 übersteigend:
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken

- Anlagen in Immobilien
- Verzicht auf Einnahmen
- Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- Stellen und deren Besoldungsrahmen

Nachkredite
a) zu neuen
Ausgaben

Art. 22 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen
Ausgaben

Art. 23 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 24 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende
Ausgaben

Art. 25 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Vorstand

Art. 26 ¹ Der Vorstand besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Der Feuerwehrkommandant nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 27 ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG und Art. 7 W BV endgültig.

Unterschrift

Art. 28 ¹ Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.

² Ist der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreiben der Kassier und der Präsident. Ist der Präsident verhindert unterschreibt der Sekretär zusammen mit einem weiteren Mitglied.

Anweisungsbefugnis

Art. 29 Der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- das zuständige Vorstandsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung

Art. 30 ¹ Der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Vorstandsmitglieder können sie oder ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 31 ¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 32 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 33 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.

² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 34 Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.

Rechnungsprüfungskommission

Art. 35 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 36 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Mitgliederversammlung Bericht.

Angestellte

Öffentlich rechtlich Angestellte

Art. 37 ¹ Anhang I zählt die öffentlich-rechtlich angestellten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie die Besoldung.

² Das für kantonale öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbares Recht gilt sinngemäss, soweit die Schwellenkorporation keine ergänzenden Vorschriften erlässt.

³ Der Vorstand erlässt für jede angestellte Person ein Pflichtenheft.

Privatrechtliche
Angestellte

Art. 38 ¹ Der Vorstand schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Ueber- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Verantwortlichkeit

Art. 39 ¹ Die Organe und das Personal der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3. Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und Abstimmungs-
verfahren

Art. 40 ¹ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde Eriswil.

² Der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Gemeinde Eriswil mit.

Unvereinbarkeit

Art. 41 Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

³ Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder angestellte Personen der Schwellenkorporation dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner von Mitgliedern des Vorstands, einer Kommission oder der angestellten Personen der Schwellenkorporation dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

4. Finanzielles

Mittelbeschaffung

Art. 42 Die Schwellenkorporation erhebt von den Grund- und Werk-eigentümern sowie den Baurechtsinhabenden innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, welche sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

Perimeterplan

Art. 43 ¹ Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.

² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragszonen eingeteilt:

- Zone I: Umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers, Murganges oder Uferabrisses und dgl. Unmittelbar und häufig gefährdet ist.
- Zone II: Umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers, Murgangs oder Uferabrisses und dgl. unmittelbar, jedoch weniger häufig als Gebiete in Zone I gefährdet ist.
- Zone III: Umfasst dasjenige mittelbar gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen.

³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang II bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.

Perimeterschätzung

Art. 44 ¹ Um zum Katasterwert zu gelangen, werden in den 3 Zonen verschiedene Ansätze angewandt.

² Für Gebäude und Anlagen, für die ein amtlicher Wert bekannt ist, ergeben die folgenden Prozentsätze des amtlichen Wertes den Katasterwert. Wo kein amtlicher Wert existiert, setzt der Vorstand einen entsprechenden Wert ein (Schätzungswert gemäss Anhang II).

- in Zone I: 90 %
- in Zone II: 30 %
- in Zone III: 10 %

³ Die Landfläche, offen oder überbaut, wird ohne Abzug der überbauten Teile bereits bewerteter Anlagen mit einem Ansatz pro Quadratmeter in die Katasterschätzung eingesetzt, wobei unproduktive Flächen nicht zählen.

- in Zone I: Fr. 5.40 pro m²
- in Zone II: 1.80
- in Zone III: -.20

⁴ Steigen die amtlichen Werte der Gebäude und Anlagen durch eine Hauptrevision, also ohne bauliche Veränderungen, so sind die Landansätze mit demselben durchschnittlichen Wertsteigerungsfaktor zu multiplizieren.

⁵ Liegt eine Parzelle in mehreren Zonen, sind die sich darauf befindenden Gebäude und Anlagen ihrem genauen Standort entsprechend zu belasten und zwar wie die Landfläche mit den jeweiligen Flächenanteilen. Dabei genügt eine Genauigkeit der Flächenaufteilung von 10 Prozent.

⁶ Der Vorstand kann in den durch bisherige Regelung nicht, ungenügend oder falsch beurteilten Fällen die Schätzung festlegen. Dabei hat sie sich nach dem besonderen Vorteil zu richten.

⁷ Die Grund- und Werkeigentümer haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.

Beitragsschuldnerin
und -schuldner

Art. 45 ¹ Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.

² Im Falle eines Baurechts, schuldet die oder der Baurechtsberechtigte den Beitrag.

Begrenzung des
Grundeigentümer-
beitragsatzes

Art. 46 Der Grundeigentümerbeitragsatz darf 5 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 44 nicht überschreiten.

Reserven **Art. 47** ¹ Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen.
² Die Höhe der Reserven darf den Betrag von Fr. 400'000 nicht übersteigen.
³ Reserven dürfen nur angelegt werden für

- Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder
 - die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, welche einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.

Entschädigungen **Art. 48** ¹ Die Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder, Spesen sowie Stundenansätze von Hilfskräften werden im Anhang II geregelt.

5. Aufsicht des Kantons

Gewässerkontrolle **Art. 49** ¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Schwellenkorporation und dem Regierungsstatthalter von Trachselwald jährlich die Gewässer.

³ Der Oberingenieurkreis des Tiefbauamts lädt zur Begehung ein.

Sitzungsteilnahme **Art. 50** Die Vertretung der kantonalen Aufsichtsbehörden haben ohne besondere Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.

Vergabe von Arbeiten **Art. 51** Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Kanton Beiträge leistet, sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechtes massgebend.

6. Rechtliches

Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans

Beschlussverfahren **Art. 52** ¹ Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen.

² Wird die Abänderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Abänderung des Schwellenkorporationsreglements ab.

³ Die Änderung des Perimeterplans und des Schwellenkorporationsreglements unterliegt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

⁴ Im Übrigen gelten das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen.

Auflage- verfahren	<p>Art. 53 ¹ Der abgeänderte Perimeterplan und das abgeänderte Schwellenkorporationsreglement werden während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.</p> <p>² Die öffentliche Auflage erfolgt auf der Gemeindeschreiberei Eriswil oder an einem anderen vom Gemeinderat von Eriswil bezeichneten Ort.</p> <p>³ Die Auflage wird im Amtsanzeiger publiziert.</p> <p>⁴ Der Regierungsstatthalter von Trachselwald überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.</p>
Geringfügige Änderung des Wasserbauplans	<p>Art. 54 ¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.</p> <p>² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht zur Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).</p>
Verfahren bei Auflösung der Schwellenkorpo- ration	<p>Art. 55 ¹ Will die Schwellenkorporation sich auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Eriswil und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).</p> <p>² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Der Entscheid des Tiefbauamts kann gemäss Art. 51 Abs. 1 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).</p> <p>³ Die Auslösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).</p> <p>⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde Eriswil über (Art. 54 Abs. 1 WBV).</p> <p>⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.</p>
Verfahren für den Einzug bestrittener Grundeigentümer- beiträge	<p>Art. 56 ¹ Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 zu beachten.</p> <p>² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen und Verfügungen über Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, welche sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteile i. S. von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt.</p>
Beschwerderecht	<p>Art. 57 Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>

Widerhandlungen

Busse

Art. 58 ¹ Wer Vorschriften des Schwellenkorporationsreglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Schwellenkorporationsreglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

7. Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 59 Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (angestellte Personen), II (Entschädigungen) und III (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung

Art. 60 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige Stelle in Kraft.

² Gleichzeitig wird das Schwellenkorporationsreglement vom 9. August 1996 aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Eriswil hat dieses Reglement am 23. September 2005 angenommen.

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. H. U. Heiniger

sig. R. Tanner

8. Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 15. August 2005 bis 16. September 2005 (vorschriftsgemäss dreissig Tage vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung vom 23. September 2005) in der Gemeindeschreiberei Eriswil öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist im Amtsanzeiger von Trachselwald Nr. 32 vom 11. August 2005 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 33 vom 17. August 2005 bekannt.

Eriswil, 28. September 2005

Der Sekretär:

sig. R. Tanner

Anhang I: öffentlich-rechtlich Angestellte

Sekretär und Kassier in Personalunion

Wahlorgan:	Mitgliederversammlung.
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand), insbesondere Beratung des Vorstands, Korrespondenz für Mitgliederversammlung und Vorstand, Stimmrechtsverzeichnis, Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 5'000 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Vorstand.
Untergeordnete Stellen:	keine.
Beschäftigungsgrad:	6.0 Prozent.
Besoldung:	Kantonale Gehaltsklasse 13

Anhang II: Entschädigungen

Gestützt auf Art. 48 des Reglements werden folgende Entschädigungen festgelegt:

- Präsident Fr. 500.00 (jährlich)
- Sitzungs-, Taggelder, Km-Entschädigung sowie die Stundenlöhne von Hilfskräften und der Revisoren richten sich nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Eriswil vom 9.12.1998 (Anhang II, Basis 1.1.2005).

Anhang III: Objekte der Perimeterschätzung

1. Amtlicher Wert

ist massgebend für:

- Gebäude
- Anlagen der Wasserversorgung
- Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
- seilgebundene Förder- und Transportanlagen
- militärische Anlagen

2. Schätzungswert

Kabelanlagen der swisscom oder ähnlicher Unternehmungen werden wie folgt bewertet:

- Kabelanlagen Fr. 22.00 pro Laufmeter
- oberirdische Leitungen Fr. 3.50 pro Laufmeter

Kommunikationsleitungen, diverse:

- Kabelfernsehen Fr. 30.00 pro Laufmeter

Leitungen der onyx Energie Mittelland oder ähnlicher Unternehmungen werden wie folgt bewertet:

- Leitungen 380/220 kV Fr. 245.00 pro Laufmeter
- Betonmastleitungen 132 kV/50 kV Fr. 105.00 pro Laufmeter
- Holzstangenleitungen 50 kV/16 kV Fr. 10.50 pro Laufmeter
- Kabel 16 kV Fr. 39.50 pro Laufmeter
- Holzstangenleitungen 380/220 V, 500 V Fr. 13.00 pro Laufmeter
- Kabel 380/220 V, 500 V Fr. 26.00 pro Laufmeter

Wasser- und Abwasserleitungen werden wie folgt bewertet:

- Wasser- und Abwasserleitungen Fr. 10.00 pro Laufmeter

Strassen werden wie folgt bewertet:

- Kantonsstrasse Fr. 700.00 pro Laufmeter
- Gemeindestrassen mit Belag Fr. 100.00 pro Laufmeter
- Gemeindestrassen ohne Belag Fr. 10.00 pro Laufmeter

3. Landfläche

Sie ist massgebend für alle Grundstücke.

Ergänzungen und Änderungen bleiben vorbehalten.